

### 3.4. *owvo*

#### § 8

##### **Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumschienen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

#### § 9

##### **Gefährdung der Tierbestände, Mißhandlung von Tieren**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von zentralen oder örtlichen Staatsorganen oder von Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane oder von ihnen besonders beauftragten Tierärzten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angewiesene Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen, Parasitosen oder andere besondere Gefahren nicht durchführt oder nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Leiter oder von ihnen beauftragte Mitarbeiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die Leiter der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene und Tierärzte staatlicher Tierarztpraxen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder bei Mißhandlungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren den Kreistierärzten.

Anmerkung zu Abs. 2:

Erhebliche Mißhandlungen von Tieren können nach § 250 StGB als Straftat verfolgt werden. §

#### § 10

##### **Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot**

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt, kann mit Verweis

oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Anmerkung:

Schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen ein gerichtliches Tätigkeitsverbot können als Straftat nach § 238 Abs. 2 StGB verfolgt werden.

#### § 11

##### **Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung**

(1) Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten gegen Entgelt besorgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Justiz.

#### § 12

##### **Automatenmißbrauch**

(1) Wer vorsätzlich die Leistung eines öffentlichen Automaten oder von Einrichtungen der Deutschen Post zur Selbstbedienung in Anspruch nimmt, ohne das Entgelt zu entrichten, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, bei Mißbrauch von Selbstbedienungseinrichtungen der Deutschen Post die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Deutschen Post, befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißbrauch von Münzfernsprechern, Automaten oder anderen Selbstbedienungseinrichtungen der Deutschen Post obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern der zuständigen Post- und Fernmeldeämter.

#### § 13

##### **Unbefugte Fahrzeugbenutzung**

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder Wasserfahrzeug, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Fahrrad oder anderes Fahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt.